

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 23. Mai 2011 00:40

Zitat von Ruhe

Die schülerin im Falle meines KOLlegen wäre versetzt, egal ob sie eine 2 oder eine 3 hätte. Das war sicher.

Meine Frage: Wenn der Kollege die 2 gegeben hätte, dann hätte er das erste Halbjahr nicht berücksicht und nur die Noten des 2.Halbjahres genommen. Das wäre aber auch nicht richtig. Wenn die Verwaltungsvorschrift §20 anzuwendenist, dann hätte der Kollege abe ride Gesamtentwicklung nicht berücksicht.

Ich glaube über dieses Thema kann man Jahre diskutieren.

Nö, wenn der Fachlehrer seine Note festgelegt hat, ist die Diskussion beendet. Es wäre aber schön, wenn du einmal mitteilen würdest, welche Überlegungen letztlich zur Note 3 bei der besagten Schülerin geführt haben.

Mit freundlichem Gruß

Anton Reiser